

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Antrag der RWE Power AG, Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes als Doppelblockanlage am Standort des Kraftwerkes Westfalen in Hamm-Uentrop

Bezirksregierung Arnsberg, den 07. März 2007
56.8851.1.1-G 5/07

Die RWE Power AG, Essen beantragt gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in 59071 Hamm, Siegenbeckstraße 10, Gemarkung Schmehausen, Flur 4.

Die Doppelblockanlage, die mit Steinkohle, Petrolkoks, Heizöl/Dieselöl betrieben werden soll, besteht aus zwei Kraftwerksblöcken (Block D und E) mit einer elektrischen Bruttoleistung von je 800 MW_{el}, die sich aus den nachfolgend genannten Betriebseinheiten zusammensetzt:

Versorgung

- Brennstoff-, Chemikalien-, Wasser-, Absorptionsmittel, sonstige Versorgung (Hilfsdampf und Druckluft)
- Hilfsdampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 150 MJ/s

Dampferzeuger und Rauchgasreinigung (je Block)

- Feuerungsanlagen mit Entaschung und einer Feuerungswärmeleistung von 1.950 MJ/s
- Kohlebunker und Kohlemühlen
- Rauchgasentslickungs-, -entstaubungs- und -entschwefelungsanlagen

Energieumwandlung und -ableitung (je Block)

- Dampfturbinen, Generatoren und Energieableitung
- Kondensat- und Speisewassersysteme
- elektrische Eigenbedarfsversorgung mit Notstrom-Diesel
- Kraftwerksheizung

Kühlwassersystem und Rauchgasableitung (je Block)

- Kühltürme mit Rauchgasableitung
- Kühlwassersysteme

Entsorgung

- Lagerung und Transport von Asche und Gips sowie Gipsentwässerung
- Abwasserbehandlung.

Bestehende Kraftwerksnebenanlagen und Systeme werden teils ertüchtigt, angepasst und verfahrenstechnisch an die Doppelblockanlage angebunden, wie z.B.

- Kohlelager- und Transportanlagen
- Ammoniaklager
- Hafenanlage und Waggonentladung
- Wasseraufbereitungsanlagen
- Kühlturmzusatzwasseraufbereitung
- Kühlwassereinlauf mit Einlaufbauwerk und Wehranlage

Das Kraftwerk erreicht einen elektrischen Nettowirkungsgrad von ca. 46 % und soll am 01.06.2011 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) genannten Anlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der z. Z. geltenden Fassung sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora, Fauna, Habitat) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) ist unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 19.03.2007 bis einschließlich 19.04.2007

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 56, Zimmer 354,

montags bis donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie im Technischen Rathaus der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, beim Planungsamt, Zimmer A 0.006,	
montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und im Bürgeramt Hamm-Uentrop, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm, Raum 13,	
montags und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 19.03.2007 bis einschließlich 03.05.2007 schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Westfälischer Anzeiger / Hamm

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 18.06.2007, 10.00 Uhr** im Forum des Gustav-Lübcke-Museums, Neue Bahnhofstraße 9, 59065 Hamm erörtert.

Sofern die Erörterung am 18.06.2007 nicht abgeschlossen werden kann, wird der Termin am 19.06.2007 beginnend um 9.00 Uhr und ggf. an den weiteren folgenden Tagen oder an einem anderen Termin fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten.

Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwände gegen das Vorhaben nicht erhoben werden. Der Wegfall des Termins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 10 des BImSchG bzw. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 2819) in der z. Z. geltenden Fassung erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

gez. Tillmann

N.F. 3. 07